

21
41



21
41



HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12, 21



21/41

c0

Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation

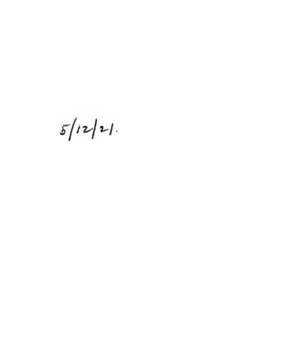
zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul von Hampeln
in Jena.



Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.



Google

Seiner Exzellenz dem Obertruchseß S. M. des Kaisers

Grafen Ernst von Wedel

in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by Google

Literaturverzeichnis.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seidel. Jahrg. 1889.
v. Stengel, Die dentschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung.

Archiv für öffentliches Recht von Dr. Paul Laband und Dr. Felix Stoerk, Freiburg i. B.
Bd. 2 1887. Bornhak, Die Anfänge des dentschen Kolonialstaatsrechts.
Bd. 6 1891. Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht.

Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien. Berlin 1903.

Bornhak, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 4. Aufl. München 1900.

Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Tübingen 1905.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Günther, Begriff und Bedeutung der Gebietshoheit. Heidelberg 1899.

Haenel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.

Hauschild, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. Tübingen 1906.

Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.

Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit. Karlsruhe 1888.

Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika. Berlin 1905.

Hoepfner, Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden rechtlichen Bestimmungen. Berlin 1907.

v. Hoffmann, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung. In Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 7. Jahrg. Berlin 1905.

v. Hoffmann, Edler, Deutsches Kolonialrecht. Sammlung Göschen. Leipzig 1907.

v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Hamburg 1887.

Jellinek, Über Staatsfragmente. Heidelberg 1896.

Jordan, Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten. Halle 1895.

Juristenzeitnng, Deutsche, 3. Jahrg. 1898. Nr. 5: v. Stengel, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten. Nr. 13: Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous. 12. Jahrg. 1907 Nr. 11 S. 639: Mitteilungen über das Justizwesen der Kolonie Kiautschou.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904.

Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908.

Kolonialzeitnng, Deutsche. 1901.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Freiburg in Baden 1888.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1907.

Lentner, Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert. Wien 1886.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 4. Aufl. Berlin 1906.

Lobstein, Essai sur la législation coloniale de l'Allemagne. Paris 1902.

Lohmeyer, Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart. April 1907.

v. Martens, La conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des états modernes. Bruxelles et Leipzig 1886.

Meyer, Georg, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1899. 6. Aufl., bearbeitet von G. Anschütz. Leipzig 1905.

Naendrup, Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts. Münster 1907.

Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.

v. Poser u. Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. In Bries Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht 8. Heft. Breslau 1903.

Rehm, Allgemeine Staatslehre. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes; Einleitungsband 2. Abt. Freiburg 1899.

Reineke, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1906.

Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. Berlin 1907.

Sassen, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete. In Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 8. Jahrg. 1906.

Schmidt, Die rechtliche Stellung der Schutzgewalt des Deutschen Reiches in den deutschen Schutzgebieten. Rostock 1901.

Schreiber, Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete. In Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 6. Jahrg. 1904.

Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Berlin 1906.

Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 1904.

v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Freiburg i. B. 1897.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.

v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Freiburg i. B. 1890.

Tesch, Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. Berlin 1908.

Ullmann, Völkerrecht. Freiburg i. B. 1898.

Verhandlungen des deutschen Reichstages. 1885/86.

Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses. 1902.

Zorn, Deutsches Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. 1. Berlin 1895.

Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901.

Einleitung.

Später als die meisten Staaten Europas hat Deutschland begonnen, überseeische Besitzungen zu erwerben.[1] Zwar hatte schon der Große Kurfürst den Versuch gemacht, Kolonien an der afrikanischen Westküste zu gründen und im Jahre 1682 die Feste Groß-Friedrichsburg an der Goldküste errichtet, die den Ausgangspunkt für weitere überseeische Erwerbungen bilden sollte. Nach dem Tode des Großen Kurfürsten wurden seine kolonialpolitischen Ideen jedoch nicht weiter verfolgt, und seine Unternehmungen gerieten bald in Verfall. Erst nach Gründung des Deutschen Reiches erwachte der Gedanke kolonialer Betätigung in Deutschland von neuem, und im Jahre 1884 trat das Reich durch die Erwerbung Südwestafrikas, der dann bald weitere folgten, in die Reihe der Kolonialmächte ein.

I. Kapitel.

Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete.

a) Geschichtliche Entwicklung.

Zeitlich zerfällt die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete in zwei Epochen,[2] von denen die erste von 1884—1886

[1] Florack, Die Schutgebiete S. 1; Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik S. 50.

[2] Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff S. 1 Anm. 1; Köbner, Kolonialpolitik S. 50.

reicht. In dieser Zeit wurden folgende Schutzgebiete erworben: Südwestafrika, Togo, Kamerun, Ostafrika, Neu-Guinea, Marshall-, Brown- und Providence-Inseln. Als Schutzgebiete zweiter Epoche werden die Erwerbungen bezeichnet, die in den Jahren 1897—1899 erfolgten, und zu denen gehören Kiautschou sowie die Inselgruppe der Karolinen, Palau und Marianen und ferner Samoa.

b) Arten der Erwerbung.

1. Durch Okkupation.

Was die Arten betrifft, auf welche das Deutsche Reich die Schutzgebiete erworben hat, so muß auch hier, ebenso wie im Privatrecht, zwischen originärem und derivativem Erwerbe unterschieden werden. Die deutschen Schutzgebiete sind teils durch Okkupation, teils durch Verträge erworben worden. Erstere, nämlich die Okkupation, fand dort statt, wo es sich um herrenloses, d. h. keiner staatlichen Herrschaft unterworfenes Land[1]) handelte. Sie erfolgte durch Besitzergreifung der betreffenden Gebiete, die stets mit symbolischen Handlungen, wie dem Hissen der Flagge und der Errichtung von Grenzpfählen verbunden war.[2]) Bei der Okkupation derjenigen Schutzgebiete, die an den Küsten Afrikas gelegen sind, mußten außerdem die von der Berliner Kongokonferenz von 1885 für diese Fälle bestimmten Formen erfüllt werden,

---

[1]) v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 8.

[2]) Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 33.

damit die Okkupation völkerrechtlich anerkannt wurde. Diese Konferenz bestimmte[1]) in der Kongoakte Art. 34/35, daß jede der Vertragsmächte bei Okkupation eines Gebietes an den Küsten des afrikanischen Kontinents die anderen Mächte hiervon benachrichtigen müsse und ferner verpflichtet sei, in dem besetzten Gebiete die geeigneten Organe zu bestellen, um ihre Herrschaft dort zu sichern und den freien Handelsverkehr zu schützen. Diesen in der Kongoakte aufgestellten Grundsätzen hat das Deutsche Reich überall, wo es erforderlich war, genügt.

2. Durch Verträge.

Auf die zweite Art, nämlich durch Verträge, hat Deutschland erstens diejenigen Schutzgebiete erworben, die bereits vorher halb zivilisierte Staaten oder Gebiete mit entwickelterer Kultur waren. Hier wurden „Schutzverträge“ [2]) mit den eingeborenen Häuptlingen geschlossen. Doch wurde in diesen Fällen stets gleichzeitig die Okkupation der betreffenden Gebiete vorgenommen, da diese Verträge keine Bedeutung für das Außenverhältnis, d. h. für das Verhältnis des Deutschen Reiches gegenüber dritten Staaten hatten.[3]) Nur in vereinzelten Fällen konnten allein die Verträge mit den Häuptlingen als Erwerbstitel anderen Staaten gegenüber gelten, nämlich bei denjenigen Gebieten, deren Häuptlinge als Herrscher in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommen waren.[4])

---

[1]) v. Martens, La conférence du Congo à Berlin S. 63.

[2]) Sabersky S. 2.

[3]) v. Poser, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 8.

[4]) v. Poser a. a. O. S. 12.

Die Erwerbnng derjenigen Gebiete, in denen vorher die Kolonialgesellschaften die Hoheitsrechte ausgeübt hatten, vollzog sich gleichfalls dnrch „vertraglich modifizierte Okkupation", wie **Köbner**[1]) diese von Okknpation begleiteten Verträge nennt.

Die Erwerbung der Gebiete, in denen bereits früher eine fremde Schntzgewalt bestanden hatte, erfolgte lediglich durch Verträge, in denen die frühere Schntzgewalt ihre sämtlichen Hoheitsrechte über das Gebiet an das Dentsche Reich abtrat. In einem Falle stellt sich dieser Vertrag als Kaufvertrag dar, nämlich bei dem Erwerbe der Karolinen, Palan und Marianen, wo Spanien für den Preis von 25 Millionen Peseten seine Souveränitätsrechte und das Eigentnm an diesem Inselgebiet an Deutschland verkaufte.[2]) Die Samoainseln, die vorher nnter der gemeinsamen Schutzgewalt Deutschlands, Englands nnd Amerikas gestanden hatten, erwarb das Reich dagegen durch Abtretungsverträge, die es mit diesen beiden Mächten schloß.[3])

Gänzlich abweichend von den Abtretungsverträgen bei der Erwerbung der anderen Schutzgebiete ist der Vertrag, durch den Dentschland Kiantschou erworben hat. Hier hat China einen Teil seines Inlands durch Vertrag an das Deutsche Reich abgetreten, nnd zwar „überläßt der Kaiser von China", wie es in Art. 2 des Vertrages vom 6. 3. 1898 heißt, „beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiantschon pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland." [4]) Der Erwerbstitel wäre also hier kein Abtretungsvertrag, kein Vertrag

[1]) **Köbner** in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1904 S. 1083.

[2]) **Köbner**, Einführung in die Kolonialpolitik S. 67.

[3]) v. **Stengel**, Schutzgebiete S. 22; v. **Poser** S. 12.

[4]) **Jellinek**, DJZ. 1898 S. 253.

über Eigentumsübergang an dem Gebiete, sondern ein Pachtvertrag. Über die rechtliche Natur dieses „Pachtvertrages" herrschen die verschiedensten Meinungen. Rehm[1]) vertritt die Ansicht, daß Kiautschou chinesisches Staatsgebiet geblieben sei, und das Reich nur das Recht hätte, China in der Ausübung der Staatsgewalt in diesem Gebiete zu vertreten. Stengel[2]) ist dagegen der Meinung, daß in der Verpachtung des Kiautschougebietes auf längere Zeit eine „verschleierte Abtretung" des Gebietes an das Deutsche Reich liege, da China sämtliche Hoheitsrechte über das Gebiet dem Deutschen Reiche überlassen habe, ohne sich selbst auch nur formell die Souveränität über dasselbe zu wahren, und es unwahrscheinlich sei,[3]) daß Deutschland nach Ablauf der Pachtzeit das Gebiet wieder aufgeben würde. Gegen diese Anschauungen wenden sich besonders Jellinek[4]) und Köbner,[5]) indem sie zunächst ausführen, daß dem Worte „Pacht" in diesem Vertrage nicht der Sinn unserer Rechtsauffassung beizulegen sei. Von einer Pacht im Sinne unserer Rechtsauffassung könne in diesem Falle schon aus dem Grunde nicht gesprochen werden, weil in diesem Pachtvertrage ein Hauptererfordernis unserer Pacht, nämlich der Pachtzins, fehle. Jellinek[6]) verweist bei dem Worte Pacht in dem oben erwähnten Vertragsartikel auf den englischen Pachtbegriff (lease), der von den Engländern nach China gebracht worden

---

[1]) Rehm, Allgem. Staatslehre S. 82.

[2]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 23; so auch Florack, Schutzgebiete 1905 S. 13.

[3]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 23 Anm. 1.

[4]) Jellinek, DJZ. 1898 S. 255.

[5]) Köbner, Kolonialpolitik S. 65.

[6]) Jellinek, DJZ. 1899 S. 255.

sei. Dieser sei wesentlich verschieden von dem unsrigen und gleiche mehr dem Begriffe unserer Eigentumsübertragung. Von letzterer unterscheide sich die englische Pacht nur durch die zeitliche Begrenzung und den Vorbehalt des Rückfalles. Ein Pachtzins sei kein Erfordernis der englischen Pacht.

Eine noch treffendere Erklärung für die Bedeutung des Wortes Pacht in diesem Vertrage vom 6. 3. 1898 gibt uns Köbner.[1]) Er weist Jellineks Ansicht, daß die Engländer ihren Pachtbegriff nach China getragen hätten, damit zurück,[2]) daß der eben beschriebene Pachtbegriff in China uralt sei und daher nicht erst von den Engländern nach China gebacht zu werden brauchte. Das chinesische Recht besitze seit altersher den Rechtsbegriff der Pacht in einem Sinne, der dem Eigentumsbegriff viel näher komme, als dies nach europäischer Rechtsanschauung der Fall sei. Insbesondere sei die Bezeichnung Pacht regelmäßig für die tatsächlich eigentumsgleichen Privatrechte von Ausländern an Grundstücken in China üblich geworden.

Hiernach darf man wohl mit Recht annehmen, daß auch in dem deutsch-chinesischen Vertrage vom 6. 3. 1898 mit dem Worte Pacht der dem chinesischen Rechte eigentümliche Begriff der Pacht gemeint ist, und daß dieser Pachtvertrag daher nichts anderes bedeutet, als ein Vertrag über die dauernde Abtretung sämtlicher Hoheitsrechte über Kiautschou von seiten Chinas an Deutschland.

---

[1]) Köbner, Kolonialpolitik S. 65.

[2]) Köbner, Kolonialpolitik S. 65 Anm. 2.

II. Kapitel.

Die Stellung der deutschen Schutzgebiete zum Reich.

a) Schutzgebiete und Kolonien.

Nach der Erwerbung der deutschen Schutzgebiete entstand in der juristischen Literatur ein Streit darüber, in welchem Verhältnisse diese zum Reiche ständen, ob ihre Stellung zum Reiche eine völkerrechtliche oder staatsrechtliche wäre. Hervorgerufen wurde diese Meinungsverschiedenheit zum Teil auch dadurch, daß das Reich seine sämtlichen überseeischen Erwerbungen als „Schutzgebiete" bezeichnete, während bis dahin die Bezeichnung Kolonie für solche Besitzungen allgemein üblich war. Wollte man jedoch aus dieser, von der Gewohnheit abweichenden Benennung der deutschen überseeischen Besitzungen einen Schluß auf deren Stellung zum Reiche ziehen, so käme man zu keinem richtigen Resultat. Die Bezeichnung „Schutzgebiete" erinnert heute nur an die eigentümliche koloniale Entwicklung Deutschlands.[1]) Denn als das Reich sich entschloß, dem bis dahin bloß persönlichen Schutz deutscher Kaufleute in Afrika und Polynesien einen territorialen Charakter zu geben,[2]) dachte es noch nicht an die Gründung von Kolonien, d. h. an eine Machtausdehnung auf überseeische Territorien.[3]) Es wollte nur eine lose An-

[1]) Florack, Die Schutzgebiete S. 6.

[2]) Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Berlin 1906, S. 19.

[3]) Da sämtliche Kolonien (mit der einzigen Ausnahme von Sibirien) überseeisch sind, so wird allgemein das „überseeische" als zum Begriff der Kolonie gehörend angesehen. Vgl. Florack S. 5.

näherung jener Gebiete an das Reicb, eine Art Schutzverhältnis, herstellen.[1]) Daher wurde für die Bezeichnung dieser Gebiete der Ausdruck „Schutzgebiete“ gewählt. Aber schon in wenigen Jahren gab das Reich sein ursprüngliches Programm anf. Es erstreckte seinen Schntz in jenen Schntzgebieten nicht mehr lediglich auf die Person der daselbst wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen, sondern anch auf die Gebiete selbst. Damit nahm es die Ansübnng der Sonveränität in jenen Gebieten selbst in die Hand[2]) und verwandelte dadurch seine Schntzgebiete in Kolonien.[3])

Wenn Deutschland trotzdem auch für seine später erworbenen überseeischen Besitzungen die Bezeichnung „Schutzgebiete“ beibehalten bat, so hat diese Bezeichnung lediglich eine geschichtliche Bedeutung. Rechtlich ist sie hente bedentungslos, denn ein Unterschied zwischen Kolonien und den dentschen Schntzgebieten besteht nicht mehr. Der Begriff der Kolonie ist im Rechtssinne vollkommen identisch mit dem Ausdruck Schutzgebiet,[4]) und daher kann man hente die deutscben Schntzgebiete mit der gleichen Berechtigung als dentsche Kolonien bezeichnen.

b) Die Schutzgebiete stehen in keinem völkerrechtlichen, sondern staatsrechtlichen Verhältnisse zum Reich.

Was nnn die verschiedenen Meinnngen über die Stellung der Schntzgebiete zum Reiche betrifft, so neigt man heute

[1]) Köbner, Kolonialpolitik S. 13.
[2]) Schwörbel S. 19.
[3]) Köbner, Kolonialpolitik S. 13.
[4]) Florack S. 7.

Digitized by Google

fast durchweg der Ansicht zu, daß diese staatsrechtlicher Natur sei.[1])

Durch das Völkerrecht werden Staaten im Interesse ihres gemeinsamen Bestehens und Wirkens in ihren Interessen einerseits anerkannt und geschützt, andrerseits beschränkt und verpflichtet.[2]) Nur Staaten sind fähig, internationale Rechte zu erwerben und internationale Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Ein völkerrechtliches Verhältnis kann also nur zwischen zwei gleichberechtigten Staaten bestehen, die sich gegenseitig zu Leistungen verpflichten können.[3]) Da nun aber die Schutzgebiete dem Reiche zweifellos nicht gleichberechtigt, sondern dessen Hoheit unterworfen sind, so besteht hier keinesfalls ein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches Verhältnis. Das Reich hat die Gebiete entweder okkupiert oder sich von den einheimischen Herrschern oder den früheren Schutzmächten die Hoheitsrechte über die betreffenden Territorien abtreten lassen, hat von den Gebieten durch feierliche Erklärung Besitz ergriffen und in ihnen durch Einsetznng von Regierungsorganen eine tatsächliche Herrschaft begründet.

c) Die Schutzgebiete sind in ihrem Verhältnis zum Reich kein Ausland.

Damit aber, daß die Schutzgebiete in einem staatsrechtlichen und keinem völkerrechtlichen Verhältnis zum Reiche stehen, ist auch zugleich gesagt, daß sie in ihrer Stellung

---

[1]) Andere Ansicht vertritt Pann, Recht der deutschen Schutzherrlichkeit S. 17.

[2]) Gareis, Institutionen des Völkerrechts 2. Aufl. 1901 S. 47.

[3]) Meyer, Schutzgebiete S. 76.

zum Reich kein Ausland bilden. Ausland ist nur dasjenige Gebiet, welches entweder der Gewalt eines andern Staates oder gar keiner Staatsgewalt unterworfen ist.[1] Da die Schutzgebiete aber unter der Gewalt des Deutschen Reiches stehen, so bilden sie für das Reich kein Ausland.

d) Die Schutzgebiete sind in ihrem Verhältnis zum Reich kein Inland.

Andrerseits sind die Schutzgebiete aber auch nicht als Inland des Deutschen Reiches zu betrachten. Inland des Deutschen Reiches bilden nur die im Art. 1 der Reichsverfassung aufgezählten 25 Einzelstaaten, die somit den Umfang des Reichsgebietes darstellen. Eine Erweiterung des Bundesgebietes, also eine Veränderung des Art. 1 der Reichsverfassung kann nur im Wege der Gesetzgebung nach Maßgabe des Art. 78 der Reichsverfassung erfolgen. Solche Gesetze wurden erlassen, als Elsaß-Lothringen (Reichsgesetz vom 9. 6. 1871) und Helgoland (Reichsgesetz vom 15. 12. 1890) dem Bundesgebiet einverleibt wurden. Ein solches Gesetz ist aber hinsichtlich der Schutzgebiete nicht ergangen, sie sind daher auch nicht Teile des Bundesgebietes im Sinne der Reichsverfassung und infolgedessen auch nicht Reichsinland.

e) Die Schutzgebiete sind „Reichsnebenländer".

Es ist also nicht möglich, auf die Schutzgebiete in ihrem Verhältnis zum Reich die Bezeichnung „Inland" und „Ausland" anzuwenden. Man hat dieses früher vielfach versucht und dabei die verschiedensten Umschreibungen erfunden. So

---

[1] v. Stengel, Schutzgebiete S. 35.

nennt Bornhak[1]) die Schutzgebiete „völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland“. Diese wie auch andere Bezeichnungen passen nicht vollständig, wenn sie auch in einzelnen Punkten das Richtige treffen mögen.

Inland und Ausland sind Namen, die zu einer Zeit entstanden sind, als es Verhältnisse wie das der Schutzgebiete zum Reich noch gar nicht gab. Man kann nun unmöglich eine ganz neue Erscheinung, die früher unbekannt und daher auch ohne Namen war, mit einer alten Bezeichnung benennen wollen. Sie wird dann nie vollständig getroffen werden. Man hat daher seit Erwerbung der Schutzgebiete nach neuen Bezeichnungen für ihre Stellung zum Reiche gesucht und die verschiedensten Namen gefunden. Laband[2]) und Meyer[3]) nennen sie „Pertinenzen“ oder „Zubehörungen“ des Reiches, womit ausgedrückt sein soll, daß die Schutzgebiete zum Reiche gehören, ohne jedoch Reichsgebiet zu bilden. Sassen[4]) weist jedoch diese Bezeichnung als unzutreffend zurück, indem er ausführt, daß nach dem BGB. § 97 unter Zubehörung zu verstehen sei: „bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen“. Da nun bei den Schutzgebieten die Erfordernisse der Beweglichkeit der Sache und des betreffenden räumlichen Verhältnisses fehlen, so sei diese Bezeichnung nicht zutreffend.

Wenn es auch stets sehr gewagt sein dürfte, Sätze des

---

[1]) Bornhak im Arch. f. öffentl. R. Bd. 2 1887 S. 9.

[2]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Aufl. 1888 Bd. 1 S. 790.

[3]) Meyer, Schutzgebiete S. 88.

[4]) In Zeitschr. f. Kolonialpolitik 1906 Heft 8 S. 614.

Privatrechts auf staatsrechtliche Verhältnisse anzuwenden, so läßt sich in diesem Falle die Ansicht Sassens doch vertreten. Es muß doch in den Fällen, wo das öffentliche Recht uns keine Begriffsbestimmung gibt, auf das Privatrecht zurückgegriffen werden, dessen Normen unsere Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen.

Am besten lassen sich die Schutzgebiete als „Reichsnebenländer" bezeichnen, wie es Gareis, v. Stengel und viele andere tun. Denn diese Bezeichnung deckt sich am meisten mit der Stellung, welche die deutschen Schutzgebiete zum Reiche einnehmen. Einmal wird durch den Ausdruck „Nebenland" bereits darauf hingewiesen, daß die Schutzgebiete nicht einen Bestandteil des Bundesgebietes im Sinne der Reichsverfassung bilden; dann aber wird dadurch, daß man sie Reichsnebenländer nennt, gleichzeitig gesagt, daß sie neben dem Bundesgebiete doch zum Reiche gehören. Unter Reichsnebenland kann man also, wie v. Poser[1]) es zutreffend definiert, ein Gebiet verstehen, „welches staatsrechtlich, aber nicht im Sinne der Reichsverfassung zum Deutschen Reiche gehört". — Und daher trifft diese Bezeichnung wohl am besten das Verhältnis vom Schutzgebiet zum Reiche.

III. Kapitel.

Begriff und Umfang der Schutzgewalt.

a) Die Schutzgebietsgesetze.

Maßgebend für die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete sind die Schutzgebietsgesetze. Das erste Reichsgesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutz-

[1]) v. Poser S. 58.

gebiete erging am 17. 4. 1886 und enthielt nur 4 Paragraphen. Eine größere Novelle dazu erschien am 15. 3. 1888, und das ganze Gesetz wurde dann in neuer Fassung am 19. 3. 1888 im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Als Ergänzung erging dazu neben anderen Spezialgesetzen noch am 30. 3. 1892 ein Reichsgesetz über den Etat der Schutzgebiete.

Die Entwicklung der Verhältnisse in den Schutzgebieten machte jedoch schon in wenigen Jahren eine abermalige Änderung des Gesetzes von 1886 erforderlich. Daher wurde dem Reichstage am 7. 7. 1900 der Entwurf einer Novelle zum Schutzgebietsgesetz vorgelegt, der mit nur geringen Änderungen angenommen wurde.[1] Dieses neue Gesetz, das vom 25. 7. 1900 datiert ist, gelangte dann am 10. 9. 1900 im Reichsgesetzblatt als Schutzgebietsgesetz zur Veröffentlichung und ist seit dem 1. 1. 1901 in Kraft. Es bildet heute die Grundlage des Kolonialrechts und hat, da es sich sowohl auf öffentliches wie auf Privatrecht bezieht, den Charakter eines Grundgesetzes für die Schutzgebiete erhalten. Es ist eine Art Schutzgebietsverfassung geworden.[2]

b) Begriff der Schutzgewalt.

Der § 1 dieses Gesetzes v. 25. 7. 1900 lautet: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus."

Hiernach wird der Inbegriff der Rechte, die dem Reiche in bezug auf die Schutzgebiete zustehen, als „Schutzgewalt" bezeichnet. Schutzgewalt bedeutet hier nicht etwa ein schutzherrliches Verhältnis, ein Protektorat, zwischen Reich und

---

[1] v. Stengel, Schutzgebiete S. 25.

[2] Hoepfner, Das Schutzgebietsgesetz 1907 S. 3.



Schutzgebiet. Unter Protektorat[1]) versteht man die völkerrechtliche Verbindung zweier Staaten, von denen der eine voll souverän ist, während der andere in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Der stärkere Staat übernimmt dabei den Schutz des schwächern gegenüber dritten Staaten und erhält dadurch einen Einfluß auf die Leitung seiner auswärtigen Angelegenheiten. Dabei bleibt aber der unter Protektorat stehende Staat vollständig Staat und sein Verhältnis zum Schutzstaat wie anderen Staaten gegenüber ist stets völkerrechtlicher Natur. Da nun aber, wie oben nachgewiesen, die Stellung der Schutzgebiete zum Reich nicht eine völkerrechtliche, sondern eine staatsrechtliche ist, so ist die Schutzgewalt des Reiches über die Schutzgebiete auch nicht ein Protektorat. Vielmehr bedeutet die Schutzgewalt die vollständige, sämtliche Hoheitsrechte umfassende Staatsgewalt[2]) in den Schutzgebieten.

Da, wie eben gesagt, die Schutzgewalt sämtliche Hoheitsrechte umfaßt, so gehört auch die Gebietshoheit dazu. Früher unterschied man allerdings vielfach zwischen Schutzgewalt und Gebietshoheit,[3]) indem man erstere als die Staatsgewalt in ihrer Richtung auf die Bewohner, und die Gebietshoheit als die Staatsgewalt in ihrer Richtung auf das Land bezeichnete. Diese Unterscheidung darf man als veraltet zurückweisen. Die Schutzgewalt bedeutet, wie gesagt, nicht nur die Staatsgewalt in ihrer Richtung auf die Bewohner, sondern sie bedeutet die vollständige, sämtliche Hoheitsrechte umfassende Staatsgewalt in den Schutzgebieten. Mithin ist der

---

[1]) Sassen in Zeitschr. f. Kolonialpolitik 1906 S. 602.

[2]) v. Poser S. 36.

[3]) vgl. Meyer, Schutzgebiete S. 69ff. und Laband, Staatsrecht 1901 S. 272ff.

Begriff der Gebietshoheit, da er zur Staatsgewalt gehört, auch in der Schutzgewalt schon mit enthalten. — Laband geht noch weiter, indem er den Begriff der Gebietshoheit als eines Bestandteiles der Staatsgewalt zurückweist. Er sagt darüber[1]: „Die in früherer Zeit herrschende Ansicht, daß die Gebietshoheit einen besonderen Bestandteil der Staatsgewalt ausmache und bestimmte einzelne Befugnisse enthalte, kann man als beseitigt ansehen. Das Gebiet des Staates bildet den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet. Die Gebietshoheit ist sonach die Staatsgewalt selbst; daß die letztere innerhalb eines bestimmten Gebiets ausgeübt wird, ist nicht ein Teil ihres Inhalts, sondern eine Eigenschaft derselben."

c) Der Umfang der Schutzgewalt.

Die Schutzgewalt umfaßt das gesamte Gebiet der Schutzgebiete und schließt jede andere Staatsgewalt als die deutsche von der Betätigung innerhalb dieser Gebiete aus. Die geographischen Grenzen dieser Gebiete sind, soweit sie durch völkerrechtlichen Vertrag erworben sind, genau bestimmt. Weniger klar sind die Grenzen jedoch bei den vom Reiche okkupierten Landstrichen, wo mitunter Zweifel über ihre Ausdehnung entstehen.[2]) Besonders häufig tritt dieser Fall ein, wenn keine fremden Kolonien an die Schutzgebiete grenzen und zwischen den einzelnen Kolonien noch herrenloses Land liegt. Diese an die Kolonien verschiedener Staaten angrenzenden herrenlosen Gebiete nun, von denen zwar noch nicht Besitz ergriffen worden ist, hinsichtlich derer aber von

---

[1]) Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 1907 S. 35.

[2]) v. Poser S. 39.

den beteiligten kolonisierenden Staaten Vereinbarungen getroffen worden sind, bis zu welchen Grenzen der eine oder der andere Staat seine Besitzergreifung ausdehnen darf, nennt man „Interessensphären“ oder „Machtsphären“.[1] Auf diese erstreckt sich die Schutzgewalt jedoch nicht, sondern sie beschränkt sich auf die tatsächlich okkupierten Gebiete. Erst durch die nachfolgende Inbesitznahme wird die Schutzgewalt auch auf diese Landstrecken ausgedehnt.[2]

IV. Kapitel.
Die Stellung des Kaisers zu den Schutzgebieten.

Durch den genannten § 1 des Schutzgebietsgesetzes wird außerdem die Stellung des Kaisers zu den Schutzgebieten genau bestimmt. Hiernach übt der Kaiser die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten „im Namen des Reiches“ aus. Es haben sich über die Folgerungen, die sich aus diesem Satze auf die Stellung des Kaisers zu den Schutzgebieten ziehen lassen, zwei verschiedene Meinungen gebildet. Die eine, hauptsächlich von Bornhak[3] vertretene will hieraus schließen, daß der Kaiser auf Grund dieses Paragraphen die Schutzgewalt nicht nur ausübe, sondern auch innehabe. Der Kaiser wäre also nach dieser Ansicht als Inhaber der Schutzgewalt, d. h., wie oben bewiesen, der vollen Staatsgewalt, der Souverän in den deutschen Schutzgebieten. Diese Auffassung ist jedoch nicht als richtig zu bezeichnen und findet auch in neuerer Zeit nur noch wenig Anhänger. Das

---

[1] Ähnlich Laband, Staatsrecht 1901 S. 270.

[2] v. Poser S. 40.

[3] Bornhak im Arch. f. öffentl. R. Bd. 2 1887 S. 10/13.

Reich ist und bleibt Inhaber der Schutzgewalt nnd damit der Sonverän in den Schutzgebieten. Es hat dem Kaiser die Schutzgewalt lediglich zur Ausübung übertragen. Der Kaiser übt diese daher auch nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Reiches aus. Er handelt also nicht als Souverän, sondern als Organ des Reiches.[1]) Die Schutzgewalt selbst ist also, wie eben gesagt, ein Recht des Reiches; der Kaiser hat ein gesetzliches Recht, sie anszuüben. Durch Reichsgesetz ist dem Kaiser dies Recht übertragen worden, und auf demselben Wege kann es ihm daher auch wieder genommen werden.

Auf Grund dieses Gesetzes nnn stehen dem Kaiser sämtliche Hoheitsrechte in den Schntzgebieten nnbeschränkt zu, soweit dies Gesetz nicht selbst Ausnahmen festgesetzt hat. Diese erstrecken sich jedoch auf dem Gebiete des Staatsrechts lediglich auf die Naturalisation, die durch § 9 des Schutzgebietsgesetzes genau geregelt ist nnd durch den Reichskanzler zu erfolgen hat. Ferner gewährleistet § 14 des genannten Gesetzes den Angehörigen der im deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung. „Die freie und öffentliche Ansübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften nnterliegen keinerlei Beschränkung noch Hinderung.“ [2]) Außerdem schützt § 9 Abs. 3 die Bewohner der Schutzgebiete vor der Möglichkeit der Doppelbesteuerung.

In diesen Fällen also sind dem Kaiser bei der Aus-

---

[1]) **Laband**, Reichsstaatsrecht 1907 S. 194.

[2]) Schutzgebietsgesetz § 14.

übung der Schutzgewalt Grenzen gesetzt, während er diese sonst unbeschränkt ausübt und dabei weder an die Mitwirkung des Bundesrats noch des Reichstages gebunden ist.[1]) Die Zustimmung des Bundesrates und die Genehmigung des Reichstages wäre nur erforderlich, wenn der Kaiser durch einen völkerrechtlichen Vertrag ein in den Schutzgebieten geltendes Reichsgesetz abändern wollte oder durch einen solchen Vertrag eine finanzielle Belastung des Reiches oder der Schutzgebiete herbeigeführt würde, da dazu ein formelles Gesetz nötig ist.[2])

Da nun aber der Kaiser, wie gesagt, mit der Schutzgewalt ein Recht des Reiches ausübt, so finden die verfassungsrechtlichen Regeln über die Anordnungen des Kaisers auch auf die Ausübung der Schutzgewalt Anwendung.[3]) Der Kaiser ist also an die Gegenzeichnung des Reichskanzlers gebunden, welcher mithin auch in bezug auf die Verwaltung der Schutzgebiete als der verantwortliche Minister und Ratgeber des Kaisers erscheint.

Die Form, in welcher der Kaiser seine Anordnungen für die Schutzgebiete erläßt, ist die der kaiserlichen Verordnung. Der Kaiser besitzt auf Grund der ihm übertragenen Schutzgewalt das Recht, sowohl Verwaltungs- als auch Rechtsverordnungen in den Schutzgebieten zu erlassen, und kann dieses Recht dem Reichskanzler oder anderen kaiserlichen Beamten übertragen.[4]) Der Kaiser hat also in den Schutzgebieten ebenso wie im Reich das Recht, Verwaltungsverordnungen zu erlassen, außerdem steht ihm aber hier auch der Erlaß

---

[1]) Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 194.

[2]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 81.

[3]) Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 194.

[4]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 47.

von Rechtsverordnungen unbeschränkt zu, so daß er also in den Schntzgebieten selbständige gesetzgebende Verordnnngen erlassen kann [1]) und damit anf Grund der Schntzgewalt auch die Gesetzgebungsgewalt in den Schutzgebieten ansübt. Er ist hier nur insoweit beschränkt, als das Schntzgebietsgesetz selbst ihm in bezug auf die Gesetzgebnng Grenzen gesetzt hat.

Neben den Rechten, die der Kaiser kraft Ausübung der Schntzgewalt besitzt, stehen ihm in den Schutzgebieten auch alle diejenigen Rechte zu, die er als Bundesoberhanpt, als Träger des Bundespräsidinms auf Grund der Reichsverfassung oder sonstiger Reichsgesetze hat.[2]) Übt der Kaiser diese in den Schutzgebieten ans, so sind es dann natürlich nicht Rechte der Schntzgewalt. Er ist dann sämtlichen Beschränkungen unterworfen, die sich für ihn bei Ansübnng seiner Rechte, die auf der Reichsverfassung beruhen, durch letztere ergeben. Zu den hauptsächlichsten durch die Reichsverfassung begründeten Rechten des Kaisers in den Schutzgebieten gehört vor allem nach Art. 11 der Reichsverfassung das Recht der völkerrechtlichen Vertretnng der Schutzgebiete, ferner nach Art. 18 der Reichsverfassung das Recht, Reichsbeamte zu ernennen, welche bei der Verwaltung der Schutzgebiete beschäftigt sind. Nach Art. 64 der Reichsverfassnng steht dem Kaiser das Recht zu, dentsche Trnppen überall, also anch in den Schntzgebieten zn verwenden. Nach Art. 11 der Reichsverfassung ferner auch das Recht der Kriegserklärung, worin er jedoch durch die Zustimmnng des Bundesrates beschränkt ist, falls es sich nicht um einen feindlichen

---

[1]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 46.

[2]) v. Poser S. 58.

Digitized by Google

Angriff handelt. Alle diese Befugnisse sind ein Ausfluß der Rechte, die der Kaiser auf Grund der deutschen Reichsverfassung ansübt, und die ihm daher nie, es sei denn durch eine Verfassungsänderung, genommen werden können, zum großen Unterschiede von der Schutzgewalt, deren Ansübung dem Kaiser durch Reichsgesetz übertragen ist nnd durch ein Reichsgesetz also anch wieder genommen werden kann.

V. Kapitel.

Die rechtliche Stellung der Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten.

Bei Besprechung der Stellung der Schntzgebiete zum Reich wurde nachgewiesen, daß diese als Reichsnebenländer in ihrem Verhältnis zum Reich weder Inland noch Ausland sind. Da nun die rechtliche Stellung der Bewohner nnserer Schntzgebiete durch die rechtliche Stellung dieser Gebiete zum Reiche bedingt wird, so nehmen ihre Bewohner eine Stellung ein, die wesentlich verschieden ist von der Stellung der Dentschen im Dentschen Reich. Außerdem finden sich aber in bezug auf die Stellnng der Bewohner Unterschiede, die durch die verschiedenen Teile der Bevölkerung bedingt sind. Diese Gliederung entsteht einmal dadurch, daß in den Schntzgebieten ebenso wie in Deutschland nnd in allen anderen Kulturstaaten ein Unterschied gemacht wird zwischen den eigentlichen Staatsangehörigen und den Ausländern, die nur für die Daner ihres Aufenthaltes in dem Staate in einem Unterwerfungsverhältnis zu diesem stehen. Dazn kommt nun in den Schntzgebieten im Gegensatz zum Mutterlande noch ein weiterer Unterschied, nämlich der, welcher zwischen der

weißen und der farbigen Bevölkerung besteht. Man hat hier also vier Gruppen der Bevölkerung zu unterscheiden:

1. die Reichsanhörigen, die sich in den deutschen Schutzgebieten aufhalten;
2. Angehörige fremder Staaten, die in den Schutzgebieten leben;
3. die Eingeborenen der Schutzgebiete und
4. Angehörige anderer farbiger Stämme.

a) Die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten.

Zu den Reichsangehörigen in den deutschen Schutzgebieten gehören einmal alle diejenigen Personen, welche dadurch, daß sie Staatsangehörige in einem deutschen Einzelstaate sind oder die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen besitzen, sich auch im Besitz der Reichsangehörigkeit befinden. Letztere wird in den Schutzgebieten in gleicher Weise wie in Deutschland auf Grund des Reichsgesetzes v. 1. 6. 1870[1]) erworben, und zwar ipso iure erstens durch Geburt, d. h. Abstammung von deutschen staatsangehörigen Eltern, zweitens durch Legitimation, drittens durch Verheiratung mit einem Deutschen und viertens durch Anstellung als Reichsbeamter in den Schutzgebieten.

Ferner gehören zu den Reichsangehörigen in den deutschen Schutzgebieten alle diejenigen Personen, welche durch Naturalisation, d. h. Verleihung der Staatsangehörigkeit an Ausländer,[2]) Reichsangehörige geworden sind. Während nun aber die im Reiche naturalisierten Ausländer nach dem Gesetz v. 1. 6. 1870 die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate

---

[1]) Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. 6. 1870.

[2]) Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 48.

erwerben müssen und erst durch diese, ihre Staatsangehörigkeit im Einzelstaate, Reichsangehörige werden, erlangen die in den Schutzgebieten naturalisierten Ansländer nnd Eingeborenen direkt die Reichsangehörigkeit. Während es also in Deutschland nur Staatsangehörige der Einzelstaaten gibt, und man dort daher dnrch Naturalisation auch nur Preuße, Bayer usw. und erst dadurch gleichzeitig Reichsdeutscher werden kann, werden die in den Schntzgebieten naturalisierten Personen direkt Reichsangehörige. § 9 des Schntzgebietsgesetzes sagt hierüber: „Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden". Wir haben hier also den einzigen Fall der direkten dentschen Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate.

Arndt,[1]) Laband[2]) u. a. behaupten allerdings, daß eine solche „abstrakte" Reichsangehörigkeit bereits in Elsaß-Lothringen existiere, und die dort naturalisierten Ausländer gleichfalls direkte Reichsangehörige würden. Die Meinungen hierüber sind jedoch geteilt, und man findet auch vielfach die entgegengesetzte Ansicht vertreten, die damit begründet wird, daß das Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. 6. 1870 durch das Gesetz v. 8. 1. 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt ist. Ersteres knüpfe formell den Besitz der Reichsangehörigkeit sekundär an den einer primären Bundesstaatsangehörigkeit, nnd diese Bundesstaatsangehörigkeit werde in Elsaß-Lothringen durch die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen ersetzt.

Nun hat man allerdings auch für die Schutzgebiete eine

---

[1]) Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, S. 49ff.

[2]) Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 177.

solche Landesangehörigkeit, eine „Schutzgebietsangehörigkeit“ konstruieren wollen, deren Besitz zur Erlangung der Reichsangehörigkeit erforderlich sein soll. Hierfür liegt jedoch gar kein Anhalt vor, da der die Naturalisation betreffende § 9 der Schutzgebietsgesetze einfach sagt: „Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden“. Außerdem fehlen, falls man den Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit festhalten wollte, jegliche allgemeingültige Bestimmungen über deren Erwerb und Verlust.[1]) Mithin sind die in den deutschen Schutzgebieten naturalisierten Ausländer und Eingeborenen diejenigen Deutschen, welche vor allen andern die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen.[2])

Da nun ferner nach § 9 des Schutzgebietsgesetzes auf die Naturalisation in den Schutzgebieten und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 1. 6. 1870 entsprechende Anwendung finden, sind also die Voraussetzungen für die Erwerbung der Reichsangehörigkeit in den deutschen Schutzgebieten folgende[3]):

1. Dispositionsfähigkeit des zu Naturalisierenden. Mangel der Dispositionsfähigkeit wird durch Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators ergänzt;

2. unbescholtener Lebenswandel;

3. die Fähigkeit, an dem Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung zu finden;

---

[1]) Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Enzykl. d. Rechtsw. 1904 S. 1098.

[2]) Meyer, Schutzgebiete S. 112.

[3]) Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. 6. 1870 § 8.

4. die Fähigkeit, an diesem Orte sich und seine Angehörigen nach den daselbst bestehenden Verhältnissen zu ernähren.

Die Befugnis zur Naturalisation hat, wie oben ausgeführt, nach § 9 des Schutzgebietsgesetzes der Reichskanzler, der diese Befugnis einem andern kaiserlichen Beamten übertragen kann. Die Naturalisation erfolgt durch eine von dem Reichskanzler oder dem betreffenden kaiserlichen Beamten auszustellende Naturalisationsurkunde[1]) und erstreckt sich auch, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter der elterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.[2])

Mit der Verleihung der Reichsangehörigkeit wird jedoch in den Schutzgebieten sehr zurückhaltend verfahren, und besonders die Eingeborenen werden nur in seltenen Fällen naturalisiert, und zwar nur dann, wenn sie einen gewissen höheren Kulturgrad erlangt haben. Aber auch den Ausländern wird die Naturalisation in den Schutzgebieten schwerer gemacht als im Reiche selbst.[3])

Was nun andererseits den Verlust der Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten betrifft, so finden auch hierauf, wie bereits ausgeführt, laut § 9 des Schutzgebietsgesetzes die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 1. 6. 1870 entsprechende Anwendung. Der Verlust der Reichsangehörigkeit erfolgt also auch hier[4])

1. durch Entlassung auf Antrag;
2. durch Ausspruch der Behörde;

---

[1]) Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. 6. 1870 § 6.

[2]) Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. 6. 1870 § 11.

[3]) Schreiber in Zeitschr. f. Kolonialpolitik Jahrg. 6 1904 S. 764.

[4]) Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. 6. 1870, § 13.

3. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater ein Nichtdeutscher ist.

4. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer.

Dagegen findet die Bestimmung des § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, daß die Reichsangehörigkeit bei mehr als zehnjährigen ununterbrochenem Aufenthalte im Auslande verloren geht, auf die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten keine Anwendung, weil ihr Aufenthalt in den Schutzgebieten nicht als Aufenthalt im Auslande zu betrachten ist. Denn die Schutzgebiete bilden für das Reich kein Ausland. § 9 des Schutzgebietsgesetzes hebt ausdrücklich hervor, daß für die Naturalisation in den Schutzgebieten und das durch diese begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit auch Art. 3 der Reichsverfassung Anwendung findet, wonach also auch die Reichsangehörigen der Schutzgebiete an dem gemeinsamen Indigenat teilnehmen.

Die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten besitzen sämtliche Rechte und Pflichten eines jeden Deutschen, mögen sie nun ipso iure Deutsche sein oder erst durch Naturalisation in den Schutzgebieten die Reichsangehörigkeit erlangt haben. Ein Unterschied ist hier nur insofern vorhanden, als die zuletzt Genannten alle Rechte und Pflichten besitzen, welche ein Ausfluß der Reichsangehörigkeit sind, dagegen nicht diejenigen, welche lediglich Ausfluß der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesstaate sind[1] (z. B. Wahlrecht zu den Einzellandtagen). Alle Reichsangehörigen in den Schutzgebieten nehmen, wie oben angeführt, teil an dem gemeinsamen Indi-

[1]) Meyer, Schutzgebiete S. 117.

genat, ein jeder von ihnen kann infolgedessen in jedem Bundesstaate zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zu Erwerbung von Grundstücken, zu Erlangung des Staatsbürgerrechts und aller sonstigen bürgerlichen Rechte ebenso wie jeder Einheimische zugelassen werden.[1]) Ferner findet auf die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten § 4 des Wahlgesetzes Anwendung, wonach sie vom 25. Lebensjahr an und nach mindestens einjähriger Reichsangehörigkeit zu Abgeordneten für den Reichstag wählbar sind. Das aktive Wahlrecht besitzen sie jedoch nicht, da hierzu ein Wohnsitz im Reiche erforderlich ist. Was die Rechtsverhältnisse der in den Schutzgebieten lebenden Reichsangehörigen betrifft, so sind sie auch in dieser Beziehung den im Inland lebenden Deutschen gleichgestellt, denn nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes haben die in § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze für sie gleichfalls Gültigkeit.[2]) Die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten haben aber auch die gleichen Pflichten wie jeder andere Deutsche und sind namentlich der Militärwehrpflicht und der Steuerpflicht unterworfen.[3])

b) Die Ausländer in den Schutzgebieten.

Die zweite Bevölkerungsgruppe in den Schutzgebieten bilden die dort lebenden Angehörigen fremder Staaten. Sie

[1]) Reichsverfassung Art. 3.

[2]) In § 4 des Schutzgebietsgesetzes ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Eingeborenen in der Regel nicht dem deutschen Rechte unterliegen.

[3]) Schreiber, Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete, in Zeitschr. f. Kolonialpolitik 1904 S. 763.

sind ebenso wie die Angehörigen der fremden zivilisierten Länder im Mutterlande nur sogen. „de facto-Untertanen“ des Reichs, d. h. sie unterstehen nur für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Schutzgebieten der deutschen Schutzgewalt. Man hat sie in der Literatur vielfach „Schutzgenossen“ genannt; doch erscheint diese Bezeichnung nicht als glücklich.[1] Mit demselben Rechte könnte man dann auch im Mutterlande die Ausländer so nennen. Tut man es aber nur in den Schutzgebieten, so wird dadurch der Eindruck erweckt, als ständen die Ausländer in einem besonderen Verhältnis zur deutschen Schutzgewalt, und letzterer wird dadurch ein personaler Charakter beigelegt.[1] Die Schutzgewalt, also die deutsche Staatsgewalt in den Schutzgebieten, hat einen durchaus territorialen Charakter, wie das besonders aus den §§ 2, 3 u. 7 des Schutzgebietsgesetzes ersichtlich ist. Nur für die Eingeborenen sind Ausnahmen zugelassen worden. Die Ausländer in den Schutzgebieten stehen genau wie im Mutterlande den Reichsangehörigen hinsichtlich des Rechtsschutzes völlig gleich. Sie nehmen in privatrechtlicher wie strafrechtlicher Beziehung dieselbe Rechtsstellung wie die Reichsangehörigen ein.[2] Diese Gleichstellung mit den Reichsangehörigen ist in den Schutzgebieten insofern sogar noch mehr durchgeführt als im Reich, als die Ausländer in den Schutzgebieten auch aktiv an der Rechtsprechung teilnehmen können. § 12 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, welches nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes dort entsprechende Anwendung findet mit der Maßgabe, daß an Stelle des Konsuls ein vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit

---

[1]) Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Enzykl. d. Rechtsw. 1904 S. 1096.

[2]) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz v. 7. 4. 1900 § 2 Abs. 2.

ermächtigter Beamter tritt, bestimmt: „Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermanglung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer".

Hiernach kann also der mit der Gerichtsbarkeit betraute Beamte jeden achtbaren Einwohner, also auch Ausländer zu Beisitzern ernennen, die dann in den kaiserlichen Gerichten bei der deutschen Rechtsprechung mitwirken. Dieser Zustand ist nur im Kiautschougebiet aufgehoben worden. Eine Dienstanweisung des Reichskanzlers v. 1. 6. 1901 betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiet sagt hierüber: „Zu Beisitzern sind nur deutsche Reichsangehörige zu bestellen".[1])

c) Die Eingeborenen in den Schutzgebieten.

Während die Ausländer in den Schutzgebieten, wie eben nachgewiesen, nur „de facto-Untertanen" des Reiches sind, stehen die Eingeborenen, d. h. die Angehörigen der einheimischen Stämme in den deutschen Schutzgebieten dauernd unter der deutschen Staatsgewalt und sind somit dauernde Untertanen des Reiches.[2]) Dieses Untertanenverhältnis wird, da es dauernd ist, auch nicht durch einfaches Fortziehen aus dem Schutzgebiete beendet; die Eingeborenen genießen stets, auch außerhalb der Schutzgebiete, den Schutz des Reiches, dessen Gesetzen sie immer unterworfen bleiben und demgegenüber sie stets ihre Pflichten zu erfüllen haben. Reichsangehörige sind die Eingeborenen dagegen nicht, wie dies

---

[1]) Höpfner, Schutzgebietsgesetz 1907 S. 10.

[2]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 59.

oben nachgewiesen wurde, sondern sie sind der deutschen Schutzgewalt als der souveränen Staatsgewalt untertan.[1]) Einen rechtlichen Ausdruck findet das Prinzip der souveränen Staatsgewalt des Reiches gegenüber den Eingeborenen in der dem Kaiser überwiesenen Aufgabe, die für die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten geltenden Rechtsätze nach Ermessen auf die Eingeborenen auszudehnen.[2]) Daß diese nicht sofort den für die Reichsangehörigen geltenden Rechten unterworfen sind, liegt in der Natur der Sache, denn ihre Rechtsverhältnisse mußten ihrem Kulturstande entsprechend geregelt werden. Die Eingeborenen unterstehen vielfach noch infolge der Schutzverträge, die mit den Häuptlingen abgeschlossen sind, teilweise deren Gewalt. Solche Verträge sind in Südwestafrika, Togo und Kamerun geschlossen worden, wo noch den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit über ihre Stammesgenossen zusteht. Aber auch in den anderen Schutzgebieten sind, wenn auch keine derartigen Verträge geschlossen, so doch Versprechungen gemacht worden, bei der Gerichtsbarkeit die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen zu schonen.[3]) Trotz dieser hier und da noch eingeräumten Sonderrechte der einzelnen Häuptlinge über die Eingeborenen bleibt deren Untertanenstellung und rechtliche Gebundenheit an das Reich vollständig gewahrt, denn die Häuptlinge gehören selbstverständlich auch zu den Untertanen des Reiches.[4]) Die Eingeborenen unterstehen also im allgemeinen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, welche für die Reichsangehörigen in den

---

[1]) Zorn, Deutsches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 585.

[2]) Zorn, Deutsches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 587.

[3]) Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Enzykl. d. Rechtsw. 1904 S. 1114.

[4]) Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika, Berlin 1905.

Schutzgebieten gilt; sie sind auch nicht wie jene den deutschen Gesetzen über die Eheschließung nnd Beurkundnng des Personenstandes unterworfen. Sie nnterliegen diesen Vorschriften nnr insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Da sie ferner anch der Militärwehrpflicht nicht unterworfen sind, so nehmen sie in ihrem staatsrechtlichen Verhältnis zum Reich eine stark abweichende Stellung von der der dentschen Reichsangehörigen in den Schutzgebieten ein. Was jedoch ihren völkerrechtlichen Schntz von seiten des Reichs betrifft, so sind sie den Reichsangehörigen in den dentschen Schutzgebieten völlig gleichgestellt, denn die Gewährung gerade dieses Schntzes anderen Staaten gegenüber bildet einen wesentlichen Bestandteil der Schutzgewalt des Reiches.[1])

Ganz besonders fühlbar wird dieser Schutz für die Eingeboreuen in bezng auf die Sklaverei. Während letztere in den Gebieten vor Beginn der deutschen Schutzherrschaft wie bei allen auf tiefster Kulturstufe stehenden Völkern in hohem Maße blühte, ist ihr uuter der deutschen Schutzherrschaft mit allen Mitteln entgegengearbeitet worden. Das Reich hat, wie alle an der Berliner Kongokonferenz von 1885 und an der Brüsseler Anti-Sklavereikonferenz von 1890 beteiligten Mächte, durch die Unterzeichnnng der Kongo-Akte und der Brüsseler General-Akte die Verpflichtung übernommen, dem Sklavenraube nnd dem Sklavenhandel möglichst ein Ende zu machen.[2]) Die Sklavenhaltung selbst ist den Eingeborenen bisher jedoch nicht verboten worden, da dies einen zn tiefen Eingriff in ihr wirtschaftliches und soziales Leben bedeutet

[1]) Meyer, Schutzgebiete S. 109.

[2]) Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik 1908 S. 89.

Digitized by Google

hätte. Nur allmählich kann ein Aufhören der Sklaverei herbeigeführt werden.[1]) Das Reich hat alles getan, um die dabei vorkommenden Härten zu mildern und zu beseitigen und außerdem den Sklaven das Freiwerden nach Möglichkeit zu erleichtern.

Ein Recht, das die Eingeborenen in gleicher Weise wie die Reichsangehörigen haben, ist das Recht zur Führung der deutschen Reichsflagge. Auf Grund des § 10 des Schutzgebietsgesetzes kann durch kaiserliche Verordnung den Eingeborenen das Recht zur Führung der Reichsflagge auf ihren Schiffen verliehen werden. Doch werden letztere dadurch nicht zu deutschen Seefahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. 6. 1900, wie sonst jedes andere die deutsche Flagge führende Schiff.[2]) Daß man den Eingeborenen die Führung der Reichsflagge gestattete, lag daran, daß jene häufig die Schiffahrt zu Handelszwecken betrieben und daher eine Flagge führen mußten.[3]) Als Untertanen des Deutschen Reiches konnte man ihnen keine andere als die deutsche Reichsflagge geben. Doch sollten die Schiffe dadurch, wie gesagt, auf Grund desselben Paragraphen keine deutschen Schiffe im Sinne des Seeunfallversicherungsgesetzes werden. Auf den deutschen Seefahrzeugen müssen nach § 1 Abs. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. 6. 1900 alle Personen, welche als „Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören, gegen alle Unfälle im Betriebe versichert werden“. Diese Bestimmung hätte sich bei den Eingeborenen noch nicht durchführen lassen; daher

---

[1]) Edler v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht 1907 S. 112.

[2]) Schutzgebietsgesetz § 10.

[3]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 59.

sah man davon ab, ihre unter der deutschen Reichsflagge fahrenden Schiffe zu deutschen Seefahrzeugen im Sinne dieses Gesetzes zu machen.

d) Die Angehörigen fremder farbiger Stämme in den Schutzgebieten.

Den Eingeborenen fast völlig gleichgestellt sind die Angehörigen der fremden farbigen Stämme in den Schutzgebieten. § 2 der kaiserlichen Verordnung v. 9. 11. 1900 betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten besagt: „Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 u. § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme“. Zu den in dieser Verordnung genannten farbigen Stämmen wird die gesamte farbige Bevölkerung gezählt, die nicht zu den in den Schutzgebieten ansässigen Eingeborenen gehört.[1]) Ausgenommen sind nur die Japaner, da sie auf derselben Kulturstufe stehen wie die Europäer, und ferner selbstverständlich die sich in den Schutzgebieten aufhaltenden farbigen Staatsangehörigen aller Staaten, welche Glieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft sind.[2])

VI. Kapitel.
Die Organisation der deutschen Schutzgebiete.

a) Die Kolonialgesellschaften.

Bei der Besprechung der Erwerbung der deutschen Schutzgebiete und deren Stellung zum Reich wurde bereits

[1]) Höpfner, Das Schutzgebietsgesetz, Berlin 1907, S. 55 Anm.

[2]) Köbner in Enzykl. d. Rechtsw. 1904 S. 1099.

die eigentümliche Entwicklung der deutschen Kolonialherrschaft berührt. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß das Reich ursprünglich nicht beabsichtigte, Kolonien zu gründen, sondern anfänglich nur einen rein persönlichen Schutz in jenen Gebieten ausüben wollte.[1]) Als dann das Reich sein ursprüngliches Programm erweiterte und seinen anfänglich nur persönlichen Schutz auch auf die Gebiete ausdehnte und damit seine heute bestehende Schutzgewalt, seine Souveränität in jenen Gebieten begründete, da beabsichtigte die Reichsregierung nicht, die ihr nunmehr zustehende Staatsgewalt in den Kolonien selbst auszuüben und damit die Kosten der Verwaltung selbst zu übernehmen.[1]) Vielmehr wollte das Reich die Verwaltung und die eigentliche kolonisatorische Tätigkeit den unmittelbar beteiligten Interessenten überlassen.[2])

In Ostafrika und Neu-Guinea, für deren Kolonisation sich schon vorher Gesellschaften gebildet hatten, wurde nach Erwerbung dieser Gebiete durch das Reich diesen Gesellschaften die Verwaltung dieser Gebiete überlassen, und sie wurden vom Reich mit zahlreichen Hoheitsrechten ausgestattet.

Bei den westafrikanischen Schutzgebieten, für die sich keine Gesellschaften gebildet hatten, bemühte sich die deutsche Regierung, Gesellschaften ins Leben zu rufen, die sich gegen Übernahme der Kosten an der Verwaltung beteiligen und die verschiedensten Hoheitsrechte erhalten sollten.

Während sich jedoch in Ostafrika und Neuguinea dieses Programm mehrere Jahre durchführen ließ, gelang in den westafrikanischen Schutzgebieten die Bildung solcher staatsähnlich organisierter Kolonialgesellschaften von vornherein

---

[1]) vgl. S. 7 der Arbeit.

[2]) Köbner, Kolonialpolitik 1908 S. 72.

nicht.[1]) Alle diesbezüglichen Versnche schlugen fehl, und die Regierung übte daher in diesen Gebieten die Verwaltung von vornherein selbst aus.

Aber anch in Ostafrika zeigte sich schon nach einigen Jahren, daß die dortige privilegierte Gesellschaft nicht genügend Kräfte nnd Mittel besaß, um allen an sie gestellten Anforderungen gewachsen zu sein. Nach dem Aufstande der dortigen arabischen Bevölkerung entzog das Reich der Gesellschaft zahlreiche Rechte und nahm ihr im Jahre 1902 auch die letzten ihr noch gebliebenen Befugnisse nnd Regalien, so daß seit dieser Zeit auch Ostafrika vom Reiche selbst verwaltet wird.[2])

Am längsten hat sich dies System der Verwaltung durch Kolonialgesellschaften auf den Marshallinseln gehalten. Für dieses Gebiet hatte sich durch Vertrag vom 31. 1. 1888 die Jaluit-Gesellschaft zu Hamburg zur Tragung der gesamten Kosten der Verwaltung und Rechtspflege verpflichtet und dafür monopolistische Rechte wirtschaftlicher Natur, sowie eine beratende Stelle bei der Verwaltung und bezüglich der Besteuerung erhalten.[3]) Die Ausübung der Hoheitsrechte selbst war dagegen kaiserlichen Beamten übertragen.

Doch auch diesen Vertrag hat das Reich gelöst, und er ist am 1. 4. 1906 außer Kraft getreten. Seit dieser Zeit übt das Reich also in sämtlichen Schutzgebieten selbst die Verwaltung aus.

---

[1]) Köbner, Die Kolonialpolitik S. 73.

[2]) Köbner, Kolonialpolitik S. 74.

[3]) Köbner, Deutsches Kolonialrocht, in Enzykl. d. Rechtsw. 1904 S. 1082.

Digitized by Google

b) Die Verwaltung der Schutzgebiete.

Während man also früher bezüglich der Organisation der Schutzgebiete zwei Gruppen zu bilden hatte, nämlich die unter Reichsverwaltung und die unter der Verwaltung der Kolonialgesellschaften stehenden Schutzgebiete, gibt es heute diese Teilung nicht mehr, da in sämtlichen Schutzgebieten die Schutzgewalt vom Kaiser im Namen des Reiches unbeschränkt ausgeübt wird, und die Schutzgewalt, wie oben bewiesen, die vollständige souveräne, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung umfassende Staatsgewalt bedeutet.

Alle die Verwaltung der Schutzgebiete[1] betreffenden Geschäfte sind also Reichsgeschäfte. Diese gehörten bis zum Jahre 1907 zum Ressort des Auswärtigen Amtes, in dem eine besondere Abteilung, die Kolonialabteilung, für die Bearbeitung der deutschen Schutzgebietsangelegenheiten gebildet war. Diese Kolonialabteilung unterstand dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes jedoch nur insoweit, als die Beziehungen zu anderen Staaten und die allgemeine Politik in Betracht kamen; in allen anderen Sachen war sie dem Reichskanzler direkt unterstellt.

Dieser Zustand wurde aber auf die Dauer unhaltbar. Die koloniale Verwaltung, die sämtliche Zweige einer Staatsverwaltung umfaßt, wuchs so an Umfang und Bedeutung, daß sie nicht mehr von einer Behörde mit verhältnismäßig niedrigem Range geführt werden konnte.[2] Außerdem aber

---

[1]) vgl. dazu Köbner, Kolonialpolitik S. 121ff.; Edler v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 38ff.; v. Stengel, Schutzgebiete S. 65ff; Florack, Die Schutzgebiete S. 38ff.

[2]) Edler v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 39.



entsprach die Angliederung der Kolonialabteilung an das Auswärtige Amt nicht der grundsätzlichen Natur der Hauptsumme der kolonialen Verwaltungstätigkeit.[1] Denn diese betrifft, da die Schutzgebiete in ihrem Verhältnis zum Reich kein Ausland sind, keine auswärtigen Angelegenheiten des Reiches.

Das Bedürfnis nach einem, den übrigen obersten Reichsbehörden völlig gleichgestellten Reichskolonialamt wurde daher immer dringender. Die erste diesbezügliche Forderung im Frühling 1906 wurde jedoch vom Reichstage abgelehnt, und erst im Mai 1907 erfolgte deren Annahme. Am 17. Mai 1907 erging dann hinsichtlich der Errichtung des Reichskolonialamts folgende Allerhöchste Order:

„Ich bestimme hiermit, daß die bisher mit dem Auswärtigen Amte verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Benennung ‚Reichskolonialamt' zu bilden hat.

gez. Wilhelm I. R.
ggez. Bülow."

Die oberste Reichsbehörde für sämtliche deutschen Schutzgebiete bildet somit das Reichskolonialamt, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht, der dem Reichskanzler unmittelbar unterstellt ist.

Nur das Kiautschougebiet bildet hinsichtlich seiner Verwaltung eine Ausnahme von den übrigen deutschen Schutzgebieten. Seine Verwaltung ist nicht dem Reichskolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt übertragen.[2] Diese Ver-

---

[1] Köbner, Kolonialpolitik S. 122.

[2] Laut Allerh. Order v. 27. 1. 1898.

schiedenheit erklärt sich aus dem Charakter dieses Schutzgebietes, daß im Gegensatz zu den übrigen deutschen Schutzgebieten überwiegend als militärisch-maritimer Stützpunkt der deutschen Kriegsmacht gedacht ist.[1])

Als sachverständiger Beirat bei der Kolonialabteilung wurde 1890 der Kolonialrat gebildet, dessen Mitglieder von dem Reichskanzler für Sitzungsperioden von je drei Jahren ernannt wurden.[2]) Der Kolonialrat hatte sein Gutachten über alle ihm vom Reichskolonialamt überwiesenen Angelegenheiten, sowie über alle selbständigen Anträge seiner Mitglieder abzugeben. Durch kaiserlichen Erlaß vom April 1908 ist er jedoch aufgehoben worden. Auf die Angelegenheiten des Kiautschougebietes erstreckte sich die Tätigkeit des Kolonialrates nicht, da, wie gesagt, die Verwaltung dieses Gebietes dem Reichsmarineamt unterstellt ist.

Die in den Schutzgebieten angestellten Beamten sind Reichsbeamte[3]) und werden vom Kaiser oder in dessen Namen ernannt. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich daher nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 und den dasselbe ergänzenden Gesetzen.

Zu widerlegen ist die Ansicht Floracks, wonach dieses Gesetz nicht schon von Beginn der Schutzherrschaft an in den Schutzgebieten gegolten hätte, als der Kaiser dort auf Grund der ihm zustehenden Schutzgewalt Beamte anstellte, sondern erst mit seiner Einführung durch die Verordnung v. 9. 8. 1896 dort Geltung erlangt hätte.

Das Reichsbeamtengesetz wurde von Anfang an auf die Reichsbeamten in den Schutzgebieten für anwendbar ge-

---

[1]) Florack S. 39.

[2]) Köbner, Kolonialpolitik S. 123.

[3]) Florack S. 41 ff.; v. Stengel S. 74 ff.; Laband 1907 S. 195 ff.

gehalten[1]) und bedurfte nur einer besonderen Einführung, als man in den Schutzgebieten die Einrichtung der Landesbeamten traf und auch auf diese das Gesetz ausdehnen wollte. Durch ein besonderes Reichsgesetz v. 31. 5. 1887 wurde außerdem bestimmt, daß durch Beschluß des Bundesrates den kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten nach mehr als einjähriger Verwendung die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen sei,[2]) und daß ferner die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.[3]) Den ersterwähnten Beschluß hat der Bundesrat für alle Schutzgebiete am 22. 12. 1891 gefaßt.[4])

Als die Schutzgebiete sich soweit entwickelt hatten, daß ein jedes von ihnen seinen selbständigen Fiskus erhielt, und die Beamten in den Schutzgebieten nun nicht mehr vom Reichsfiskus bezahlt zu werden brauchten, sondern ihr Einkommen aus den Einkäuften der Schutzgebiete selbst erhielten, schuf man die Einrichtung der bereits oben erwähnten „Landesbeamten" in den Schutzgebieten. Diese bleiben jedoch in ihrer rechtlichen Stellung, trotz der Besoldung aus dem Fiskus der Schutzgebiete, Reichsbeamte, denn sie sind vom Reich angestellt und das ganze Reichsbeamtengesetz findet auf sie Anwendung.[5]) Laut Art. 1 der Verordnung vom 9. 8. 1896 „findet das Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 1873 nebst

---

[1]) So v. Stengel S. 74; Meyer S. 195.

[2]) § 1 des Ges. v. 31. 5. 1887.

[3]) § 2 des Ges. v. 31. 5. 1887.

[4]) Köbner in Enzykl. d. Rechtsw. 1904 S. 1106.

[5]) Florack S. 42.

dem dasselbe abändernden Gesetze v. 21. 4. 1896, sowie das Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung v. 20. 4. 1881 nebst dem Abänderungsgesetz v. 5. 3. 1888, und das Gesetz betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes v. 1. 4. 1888, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus dem Fonds eines Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, dem Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reiches die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtung zu verstehen sind."

An der Spitze der Verwaltung eines jeden Schutzgebietes steht ein Gouverneur, der auf den Marshallinseln den Titel „Landeshauptmann" führt.[1] Er wird zu den Landesbeamten des betreffenden Schutzgebietes gezählt und sämtliche Verwaltungsbehörden (in einzelnen Schutzgebieten auch die Schutztruppen) desselben sind ihm unterstellt. Als Beirat des Gouverneurs sind in den einzelnen Schutzgebieten laut Verordnung des Reichskanzlers v. 14. 12. 1903 Gouvernementsräte gebildet, welche außer dem Gouverneur aus Beamten und mindestens drei weißen Einwohnern des Bezirkes bestehen.[1] Die großen Schutzgebiete zerfallen in Bezirke, an deren Spitze ein Bezirksamtmann steht, der dem Gouverneur ebenso unterstellt ist wie alle anderen Beamten, mögen diese nun Richter, Finanzbeamte, Zollbeamte usw. sein.[2] Eine Ausnahme in dieser Beziehung bildet auf Grund der Allerhöchsten

[1] Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 196.

[2] Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 1907 S. 196.

Order v. 27. 1. 1898 nur Kiautschou, da dort die Verwaltung militärisch organisiert ist.

Die Zuständigkeit und Befugnisse der kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten sind durch Gesetze geregelt und ergeben sich zum großen Teile aus der Vertretung des Kaisers in Ausübung der Schutzgewalt.[1] Einen Unterschied in bezug auf die Befugnisse des Disziplinarrechts bilden die Landesbeamten von den Reichsbeamten insofern, als ersteren in dieser Hinsicht weitere Befugnisse zustehen, und zwar sind diese besonders für die Gouverneure erheblich erweitert.[2]

c) Das Finanzwesen der Schutzgebiete.

Da dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt unbeschränkt zusteht, die Finanzgewalt in den Schutzgebieten aber einen Bestandteil der Schutzgewalt bildet, so übt der Kaiser auch diese in den Schutzgebieten aus und hat vor allen Dingen das Recht, durch Verordnungen öffentliche Abgaben jeder Art einzuführen[3] und andrerseits die Ausgaben für die Verwaltung, Landesmeliorationen usw. zu bestimmen.[4] Während der Kaiser aber anfänglich in der Ausübung der Finanzgewalt völlig unbeschränkt war und nur in den Fällen, wo es sich um einen Zuschuß des Reiches für die Schutzgebiete handelte, der Zustimmung des Bundesrates und Reichstages bedurfte,[5] sind seinem Verordnungsrechte in dieser Hin-

[1]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 70.

[2]) Florack S. 42.

[3]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 91.

[4]) Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 198.

[5]) In diesem Falle mußte dieser Posten in dem Reichsetat aufgeführt und zu seiner genauen Prüfung eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vorgelegt werden; vgl. v. Stengel, Schutzgebiete S. 92.

Digitized by Google

sicht jetzt durch das Gesetz v. 30. 3. 1892 über die Ausgaben und Einnahmen der Schutzgebiete Schranken gesetzt worden. Eine weitere Beschränkung des Kaisers in der Ausübung der Finanzgewalt findet sich in den mit den Häuptlingen geschlossenen Verträgen, wonach jene noch häufig das Recht zur Erhebung von Steuern besitzen, und diese Gebiete dadurch der Besteuerung durch das Reich entzogen sind.[1])

Jedes Schutzgebiet hat seine eigene, von der der andern Schutzgebiete unabhängige Finanzwirtschaft, und „für die aus der Verwaltung eines jeden Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebietes", wie § 5 des Gesetzes v. 30. 3. 1892 bestimmt. Durch diesen § 5 ist mithin der Begriff eines eigenen Landesfiskus eines jeden Schutzgebietes geschaffen worden und jedes Schutzgebiet hat dadurch vermögensrechtlich eine eigene selbständige Rechtspersönlichkeit erhalten.[2])

Die Oberleitung und Zentralverwaltung, die von dem Reichskolonialamt geführt wird, erfolgt auf Kosten des Reiches und nach Maßgabe des Reichsetats.[3]) Aber auch die Einnahmen und Ausgaben der lokalen Verwaltung müssen jetzt nach § 1 des Gesetzes v. 30. 3. 1892 für jedes Schutzgebiet veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden, der vor Beginn des Etatsjahres vom Bundesrat und Reichstag als Reichsgesetz angenommen werden muß und dann vom Kaiser als solches zu verkünden ist.[4]) Nach Schluß des Etatsjahres ist nach § 2 des Gesetzes v. 30. 3. 1892 dem Bundesrat und Reichstag eine Übersicht sämtlicher Einnahmen

---

[1]) Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 198.

[2]) Köbner, Kolonialpolitik S. 150.

[3]) Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 1907 S. 198.

[4]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 92.

und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen und alle über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.[3]) Über die Verwendung aller Einnahmen ist nach § 3 des Gesetzes v. 30. 3. 1892 durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. Die Aufnahme von Anleihen eines Schutzgebietes endlich erfolgt auf dem Wege der Gesetzgebung. § 4 des Gesetzes v. 30. 3. 1892 sagt hierüber: „Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies im Wege der Gesetzgebung".

Die Einnahmen der Schutzgebiete bestehen, abgesehen von dem Reichszuschusse, in Zöllen, Steuern und Gebühren.[1]) Was das Zollwesen anbetrifft, so gehören die deutschen Schutzgebiete, da sie nicht Inland des Deutschen Reiches sind, auch nicht zum deutschen Zollgebiet. Ein jedes Schutzgebiet bildet ein eigenes Zollgebiet und betrachtet sowohl das Deutsche Reich als auch die andern Schutzgebiete als Zollausland. Es werden nach einem Bundesratsbeschluß vom 2. 4. 1893 von den Erzeugnissen der deutschen Kolonien die „vertragsmäßigen Zölle" erhoben, d. h. diejenigen Zollsätze, die zwischen Deutschland und den meisten Auslandsstaaten vereinbart sind. Diese Bestimmung ist in dem neuen Zolltarifgesetz v. 23. 12. 1902 erneuert worden.[2])

Eine Ausnahme hiervon bildet das Kiautschougebiet. Dieses war bis zum 1. 1. 1906 ein reines Freihafengebiet,[3]) für das demgemäß dieselben Bestimmungen galten wie für jeden anderen Freihafen. Die Wareneinfuhr war dort frei

[1]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 92.

[2]) Köbner in Rechtsenzyklopädie 1904 S. 1110.

[3]) Köbner, Kolonialpolitik S. 177.

mit Ausnahme von Opium, Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen,[1]) und ein Zoll wurde in Kiautschon erst bei der Ein- oder Ansfuhr von dem deutschen Gebiete in das chinesische Hinterland erhoben. Durch eine Vereinbarnng zwischen Deutschland und China, die am 1. 1. 1906 in Kraft getreten ist, wurde jedoch Kiautschon als Freihafen aufgehoben und das ganze Schntzgebiet, mit Ansnahme eines nur beschränkten Freihafengebietes, an das chinesische Zollgebiet angegliedert.[2]) Nunmehr wird von allen von der See eingehenden Waren in Kiautschon der chinesische Einfuhrzoll erhoben; der bis dahin bestehende Zoll zwischen Kiautschou und dem chinesischen Hinterlande ist damit gleichzeitig weggefallen. Von den durch das chinesische Zollamt in Kiautschon erhobenen Einfuhrzöllen erhält das Schntzgebiet 20 %.[3])

Neben den Zöllen bilden für die Schntzgebiete die Steuern eine Haupteinnahmequelle. Es werden sowohl direkte als indirekte Stenern erhoben, doch zeigt sich entsprechend der Verschiedenheit der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung eine große Mannigfaltigkeit von Steuern und Abgaben.[4]) Unter den direkten Steuern herrscht die fast in sämtlichen Schutzgebieten eingeführte Gewerbestener vor.[5]) Daneben gibt es in Deutschostafrika die Grund-, Gebäude- und Hüttenstener, ferner Bergwerks- nnd Hafenabgaben. Letztere kommen in allen Schutzgebieten vor. Für die Eingeborenen Deutschostafrikas ist außerdem durch Verordnung des Gouverneurs v. 4. 11. 1893 eine Erbschaftssteuer ein-

[1]) Köbner, Kolonialpolitik S. 178.
[2]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 107.
[3]) Köbner, Kolonialpolitik S. 178.
[4]) Köbner, Kolonialpolitik S. 158.
[5]) Florack S. 57.

geführt;[1]) außerdem unterliegen die Eingeborenen einer Kopfsteuer. Dann gibt es noch in den einzelnen Schutzgebieten Wege- und Wagensteuern und ganz veinzelt auch die Einkommensteuer, die in Neu-Guinea laut einer Verordnung vom 20. 6. 1888 existiert.[2]) Die Steuern der Eingeborenen werden auch häufig in Naturalien entrichtet.[3]) Hinsichtlich der direkten Steuern ist noch die bereits oben erwähnte Bestimmung des § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes von 1900 zu erwähnen, welche lautet: „Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes[4]) sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Doppelbesteuerung v. 13. 5. 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland". Dadurch wird vermieden, daß ein schon in einem deutschen Bundesstaate Besteuerter auch in den Schutzgebieten zur Steuer herangezogen wird und umgekehrt. Denn das Gesetz v. 13. 5. 1870 bestimmt, daß ein Deutscher zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden kann, in welchem er seinen Wohnsitz hat.[5])

Eine besondere Regelung hat das Grundsteuersystem in Kiautschou erfahren.[6]) Es kam hier neben dem rein steuerlichen ein bodenpolitisches Interesse in Betracht, da das Gouvernement allmählich sämtliche Grundstücke von den ursprünglichen chinesischen Eigentümern ankauft.[7]) Soweit diese

---

[1]) Florack S. 57.

[2]) Florack S. 56.

[3]) Köbner in Enzykl. der Rechtsw. 1904 S. 1111.

[4]) Gemeint ist das Gesetz v. 1. 6. 1870 über Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit.

[5]) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung § 1.

[6]) Florack S. 57.

[7]) Köbner in Enzykl. d. Rechtsw. S. 1124.

jedoch noch nicht erworben sind, wird noch eine jährliche Grundsteuer erhoben, die halbjährlich von dem Ortsältesten eines jeden Dorfes an das Gouvernement abgeführt wird.[1]) Was die Anordnung der Steuern betrifft, so erfolgt diese, wie bereits bei Besprechung der Schutzgewalt ausgeführt wurde, auf dem Wege der kaiserlichen Verordnung, da die Erhebung von Steuern ein Recht der Schutzgewalt ist, die der Kaiser im Namen des Reiches unbeschränkt ausübt.

Gleichfalls auf Grund von kaiserlichen Verordnungen werden in den Schutzgebieten Gebühren erhoben, welche, wie oben erwähnt, die dritte Einnahmequelle der Schutzgebiete bilden. Gebühren sind Abgaben, die für die Vornahme von Amtshandlungen öffentlicher Behörden erhoben werden,[2]) und insbesondere gehören hierzu die Gerichtskosten.

d) Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten.

Die Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutgebieten[3]) ist für die weiße und farbige Bevölkerung eine verschiedene. Das Schutzgebietsgesetz von 1900 § 2 bestimmt in bezug auf die Gerichtsverfassung: „Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7—15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 1900 (Reichsgesetzblatt S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäß-

---

[1]) Florack S. 57.

[2]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 97.

[3]) vgl. zu folgendem Schutzgebietsgesetzgebung von Höpfner, S. 8ff.

heit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht der Schntzgebiete tritt". Die Deutschen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Bevölkerungsgruppen in den Schutzgebieten sind also den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes v. 7. 4. 1900 unterworfen, jedoch mit den Abweichungen, daß an Stelle des Konsuls richterliche Beamte nnd an Stelle des Konsulargerichts andere nach denselben Vorschriften zusammengesetzte Gerichtsbehörden treten.

Die Richter in der ersten Instanz führen lant § 1 der Verfügung des Reichskanzlers v. 24. 12. 1900 die Bezeichnung „Kaiserliche Bezirksrichter", die znr Ansübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter". Die Gerichtsbehörden erster Instanz heißen nach demselben § 1 „Kaiserliches Bezirksgericht" und die nnter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden zweiter Instanz führen die Bezeichnung „Kaiserliches Obergericht". In Kiautschon heißt laut § 1 der Dienstanweisung betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiantschongebiet die Gerichtsbehörde „Kaiserliches Gericht von Kiantschou" und der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Richter „Kaiserlicher Oberrichter".

Bisher gab es in Kiantschon nur ein Gericht erster Instanz. Wenn der Richter trotzdem den Titel Oberrichter führte, so kam das daher, daß er gleichzeitig die zweite Instanz in den Angelegenheiten der Chinesengerichtsbarkeit ist.[1]) Die zweite Instanz für die dentsche Gerichtsbarkeit in Kiantschou bildete bisher das Gericht des Generalkonsulates

[1]) Höpfner, Schutzgebietsgesetzgebung S. 11 Anm. 1.

in Shanghai. Durch eine Verordnung v. 28. 12. 1907 ist diese Einrichtung jedoch aufgehoben worden und die zweite Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou der dort bereits bestehenden Gerichtsorganisation angegliedert worden.[1])

In Amtsgerichts- und Konkurssachen entscheidet der Einzelrichter. In Landgerichtssachen treten dem Richter zwei Laien als Beisitzer bei. Nur wenn diese nicht zu beschaffen sind, darf der Richter auch hier als Einzelrichter entscheiden.

Für den Instanzenzug sind sowohl in Zivil- wie in Strafsachen für Berufung und Beschwerden die schon erwähnten Kaiserlichen Obergerichte eingeführt.

In Strafsachen ist in den Fällen, in denen sonst der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet, hier der Bezirksrichter zuständig. Gehören die Strafsachen in Deutschland vor das Schöffengericht bezw. die Strafkammer des Landgerichts, so treten hier dem Richter zwei bezw. vier Beisitzer bei. Auch in Schwurgerichtssachen ist laut kaiserlicher Verordnung v. 9. 11. 1900 § 7 der Richter erster Instanz mit vier Beisitzern zuständig.[2])

Eine Revisionsinstanz gibt es in den Schutzgebieten noch nicht. Abweichend vom Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, welches keine Staatsanwaltschaft kennt, ist durch die kaiserliche Verordnung v. 9. 11. 1900 § 5 die Staatsanwaltschaft eingeführt, deren „Mitwirkung, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz eintritt“.

---

[1]) Zeitschr. f. Kolonialpolitik 10. Jahrg. Heft 2 S. 128.

[2]) Florack S. 59.

Die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden in erster und letzter Instanz vom Bundesrat getroffen.[1])

Was das für die Weißen in den Schutzgebieten geltende Recht betrifft, so gelten nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes von 1900 die in § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Danach kommen auf diese Personen in Anwendung:

1. „die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des preuß. allgem. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften für Reichsgesetze".

Während man also für die Weißen in den Schutzgebieten die Gerichtsbarkeit nach Form des preußischen Gerichtswesens geregelt hat und für sie das in Deutschland geltende bürgerliche Recht und Strafrecht in Anwendung kommt, ist für die farbige Bevölkerung der Schutzgebiete die bisherige Eingeborenenrechtspflege erhalten geblieben, und man geht erst allmählich dazu über, ihre Rechtspflege auf eine höhere Kulturstufe zu heben. Sie ist durch Verordnung der Gouverneure geregelt und in den einzelnen Schutzgebieten dem Kulturstand der farbigen Bevölkerung entsprechend verschieden.[2])

[1]) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 25; Höpfner S. 36.

[2]) Florack S. 61.

Während für die Weißen in den Schutzgebieten Justiz und Verwaltung überall getrennt sind, hat man für die Eingeborenen die Rechtspflege überall den Verwaltungsbehörden überlassen und gleichzeitig die Eingeborenen selbst zur aktiven Beteiligung an der Rechtspflege herangezogen.[1] Teilweise beruht diese Beteiligung der Eingeborenen auf Verträgen, so in Südwestafrika, wo den Häuptlingen die Ausübung der Gerichtsbarkeit vertragsmäßig überlassen worden ist, teilweise werden die Eingeborenen aber auch von deutschen Richtern freiwillig zur Beteiligung herangezogen, um deren Sitten und Rechtsanschauungen gerecht zu werden. In Ostafrika, Kamerun und Togo wird die Strafgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung vom Gouverneur, bei den Bezirksämtern vom Bezirksamtmann ausgeübt, wobei jedoch gleichfalls die Eingeborenen zugezogen werden sollen.[2] In Neu-Guinea findet keine Beteiligung der Eingeborenen statt; die Gerichtsbarkeit wird dort für die Farbigen von einem vom Gouverneur ernannten Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber ausgeübt. Ebenso ist es auf den Marshallinseln und den Karolinen.[3] In Samoa dagegen sind den Häuptlingen ihre Rechte bezüglich der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen noch zum größten Teil belassen worden.[4]

Welche Teile der farbigen Bevölkerung der Eingeborenenjustiz unterstellt sind, ist bei der rechtlichen Stellung der Bevölkerung bereits besprochen worden. Durch einzelne Verordnungen des Reichskanzlers und der Gouverneure sind

---

[1] Köbner in Enzykl. d. Rechtsw. 1904 S. 1114.

[2] Floreck S. 62.

[3] Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 197.

[4] Florack S. 63.

außerdem Bestimmungen für den Fall von Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen getroffen.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit über die Chinesen in Kiautschou bestimmte eine Verordnung des Gouverneurs v. 15. 4. 1899,[1]) daß diese durch den Kaiserlichen Richter und durch vom Gouverneur ernannte Beamte ausgeübt wird und zur Erforschung der Gerichtsanschauung der Chinesen die Dorfältesten zugezogen werden können.

e) Die Militärverwaltung in den Schutzgebieten.

„Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandel werden", wie es im Schutztruppengesetz v. 18. 7. 1896 heißt, „Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist". Die erste Schutztruppe wurde in Ostafrika im Jahre 1891 eingerichtet, der dann im Jahre 1895 die Schutztruppen in Südwestafrika und Kamerun folgten.

Ihre Rechtsverhältnisse werden durch das Gesetz vom 18. 7. 1896 geregelt, mit dem gleichzeitig laut der kaiserlichen Verordnung v. 26. 7. 1896 die deutschen Militärstrafgesetze in den Schutzgebieten für die kaiserlichen Schutztruppen eingeführt wurden. Gebildet werden die Schutztruppen laut § 2 des Gesetzes v. 18. 7. 1896

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweilig zugeteilt werden;

b) aus angeworbenen Farbigen.

---

[1]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 233.

In Südwestafrika können auch Gemeine des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine in die Schutztruppen eingestellt werden;[1]) auch können laut § 19 des Schutztruppengesetzes „die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes, des Heeres oder der Kaiserlichen Marine in Fällen von Gefahr durch kaiserliche Verordnung zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder der Kaiserlichen Marine gleichzuachten". Ferner können nach einer Novelle zum Schutztruppengesetz v. 25. 6. 1902 alle Reichsangehörigen, besonders die in den Schutzgebieten lebenden, da sie dort ebenso wie im Mutterlande der Militärwehrpflicht unterworfen sind, dieser bei den Schutztruppen genügen.[2])

Auf die Eingeborenen erstreckt sich die Militärwehrpflicht noch nicht, doch kann sie jederzeit durch kaiserliche Verordnung auch auf sie ausgedehnt werden, wie dies auch schon in Südwestafrika teilweise geschehen ist.[3])

Oberster Kriegsherr der Schutztruppen ist nach § 2 des Gesetzes von 1896 der Kaiser. Demnächst sind die Schutztruppen dem Reichskanzler unterstellt. Dieser bildete bis 1907 mit einer Anzahl von Offizieren und Beamten eine besondere Behörde, das Oberkommando der Schutztruppen. Daneben war für die Verwaltungsangelegenheiten der Schutztruppen die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zuständig.[4])

---

[1]) Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 198.
[2]) Florack S. 46.
[3]) Florack S. 47.
[4]) Köbner, Kolonialpolitik S. 125.

Nunmehr ist nach Schaffung des Reichskolonialamtes diesem das Oberkommando über die Schutztruppen übertragen worden.[1])

In Togo wie auf einigen Südseeinseln gibt es keine Schutztruppen, sondern nur aus Farbigen gebildete Polizeitruppen.[2]) Diese sind von den Gouverneuren angeworben, haben den Sicherheitsdienst zu erfüllen und sind den Zivilbehörden unterstellt.

In Kiautschou wird die Besatzung von einem Teil der aktiven Marine gebildet, deren Verhältnisse durch die organisatorischen Bestimmungen v. 3. 5. 1902 geregelt sind.[3]) Die Besatzung in Kiautschou ist nächst dem Kaiser dem Staatssekretär des Reichsmarineamts unterstellt, welchem demnach sowohl die militärische als auch die Zivilverwaltung in den Schutzgebieten untersteht.[4])

Schluß.

Bei Besprechung der Schutzgewalt wurde ausgeführt, daß der Kaiser, insofern er Rechte, die ihm auf Grund der Reichsverfassung zustehen, in den Schutzgebieten ausübt, den Beschränkungen unterworfen ist, die ihm die Reichsverfassung auferlegt. Schließt der Kaiser also in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt völkerrechtliche Verträge ab, welche die Schutzgebiete betreffen, so ist er in diesem Falle an die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages gebunden.[5])

[1]) vgl. die Allerhöchste Order auf S. 36 der Arbeit.

[2]) Laband, Reichsstaatsrecht 1907 S. 198.

[3]) Köbner, in Enzykl. d. Rechtsw. 1904 S. 1108.

[4]) Köbner, Kolonialpolitik S. 126.

[5]) v. Stengel, Schutzgebiete S. 81.

Anders verhält es sich, wenn der Kaiser in Ausübung der Schutzgewalt handelt. Da ihm diese unbeschränkt zusteht, kann er hier völlig selbständig handeln und auch ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag in Ausübung dieser ihm zustehenden Schutzgewalt völkerrechtliche Verträge bezüglich der Schutzgebiete abschließen. Allerdings darf, wie bei Besprechung des Finanzwesens erwähnt wurde, durch solche Verträge keine finanzielle Belastung des Reiches herbeigeführt werden, da hierzu nach dem Gesetz v. 30. 3. 1892 ein Reichsgesetz notwendig ist. Jeden andern Vertrag, der sich auf die Schutzgebiete bezieht, kann der Kaiser jedoch in Ausübung der Schutzgewalt selbständig schließen.

Infolgedessen steht dem Kaiser auch das Recht zu, ein jedes deutsche Schutzgebiet oder einen Teil eines solchen jederzeit aufzugeben, da die Schutzgebiete nicht zum Bundesgebiete im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung gehören.[1]) Praktisch vorgekommen ist dieser Fall beim Austausch des Gebietes Witu gegen Helgoland durch Vertrag mit England v. 1. 7. 1890.

Was also die Abtretung eines Schutzgebietes an einen fremden Staat oder die vollständige oder teilweise Aufgabe eines Schutzgebietes betrifft, so steht diese allein dem Kaiser zu.

[1]) vgl. v. Stengel in den Annalen des Deutschen Reiches 1895 S. 768/69.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.























